



Risiko-Lebensversicherung TIKU

Zusätzliche Versicherungsbedingungen (ZVB)
Invalidität von Kindern und Jugendlichen

1 Bemessungsgrundlagen

Die Erwerbsunfähigkeit von Kindern und Jugendlichen wird daran bemessen, in welchem Grad die versicherte Person ausser Stande sein wird, eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

1.1 Jugendliche, welche sich in einer Berufsausbildung befinden:

Als Bemessungsgrundlage gilt das Einkommen, welches bei Abschluss der begonnenen Berufsausbildung zu erzielen gewesen wäre. Der Grad der Erwerbsunfähigkeit entspricht dem voraussichtlichen Verhältnis der reduzierten Erwerbsfähigkeit zum durchschnittlichen BIGA-Einkommen des erlernten Berufes im Jahr der Bemessung.

1.2 Kinder und Jugendliche, welche noch keine Berufsausbildung aufgenommen haben:

Die Invalidität wird daran bemessen, ob und in welchem Umfang es der versicherten Person möglich sein wird, später eine berufliche Tätigkeit auszuüben. Der Grad der Erwerbsunfähigkeit entspricht dem voraussichtlichen Verhältnis der reduzierten Erwerbsfähigkeit zum durchschnittlichen BIGA-Einkommen im Jahr der Bemessung.

2 Bestimmung des voraussichtlichen Grades der Erwerbsunfähigkeit

Der voraussichtliche Grad der Erwerbsunfähigkeit wird durch den vertrauensärztlichen Dienst des Versicherers bestimmt, und die entsprechende Versicherungssumme wird ausbezahlt.

3 Teil-Erwerbsunfähigkeit

Bei einer Teil-Erwerbsunfähigkeit wird der Differenzbetrag zur Versicherungssumme auf ein verzinsliches Sperrkonto überwiesen. Falls die IV bei der definitiven Bestimmung eine höhere Erwerbsunfähigkeit festlegt, wird diese Differenz ausbezahlt. Ansonsten wird das Sperrkonto zugunsten des Versicherers aufgelöst.